



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 325-326)**

Titel **Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. November 1932.**

Ordnungsnummer

Datum 08.07.1934

[S. 325] Art. I. Die §§ 17 und 21 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. November 1932 erhalten folgende Fassung:

§ 17. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Sie beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von Fr. 8.– und für jeden Sitzungstag eine Reisevergütung von 30 Rappen per Kilometer der Entfernung vom Wohnort zum Sitzungsort.

§ 21. Berichterstatter einer Kommission, der Sprecher einer Fraktion, sowie Redner, die eine Motion, // [S. 326] ein Postulat oder eine Interpellation begründen, dürfen nicht länger als 30 Minuten, Diskussionsredner nicht länger als 15 Minuten sprechen. Der Rat kann dem Redner eine längere Redezeit bewilligen. Die Teilung einer Rede zum nämlichen Gegenstand in mehrere Voten ist unzulässig.

Art. II. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwerbsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Juli 1934,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	190965
Eingegangene Stimmzettel	102887
Annehmende sind	72025
Verwerfende sind	16349
Ungültige Stimmen	118
Leere Stimmen	14395

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. November 1932» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 16. Juli 1934.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Kägi.

Der Sekretär:
Dr. W. Roth.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.09.2015]